

Umfasst der Geltungsbereich der Zeitkarte des Ausbildungstarifs nicht den Berufsschulort oder werden zur regelmäßigen Ausbildungsstätte keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, so kann ein Berufsschul-Ausweis ausgestellt werden. Dieser berechtigt an den eingetragenen Berufsschultagen, nicht jedoch im Fall des Blockunterrichts, für die Hin- und Rückfahrt (auch Teilstrecken) zur und von der Berufsschule, Einzelfahrkarten für Kinder zu nutzen. Der Berufsschul-Ausweis gilt auch für Schülerinnen/Schüler von allgemeinbildenden Schulen, Fachoberschulen und bei längeren Praktika (mindestens ein Schuljahr), sofern sie an bestimmten Tagen in der Woche einen vom regelmäßig besuchten Schulort abweichenden Schul- oder Praktikumsort aufsuchen.

Bitte in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen.

Informationen nach Art. 13 der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** zu den mit diesem Bestellschein erhobenen personenbezogenen Daten finden Sie auf **Seite 2**.

Ich bestelle einen RMV-Berufsschul-Ausweis

1 Persönliche Angaben

weiblich männlich

Name										Vorname									
Straße und Hausnummer																			
Postleitzahl					Wohnort														
Vorwahl/Telefon tagsüber										Geburtsdatum					E-Mail				
(Berufs-) Schule, (Berufs-) Schulort																			

2 Ihre Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV an. Ebenso bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner persönlichen Angaben.

X	Ort, Datum	Unterschrift Besteller(in) bzw. der/des Erziehungsberechtigten (Ihre Bestellung ist nur mit Ihrer Unterschrift gültig!).

3 Bestätigung des Ausbildungsbetriebes/der Praktikumsstelle

Wir bestätigen hiermit, dass sich die Bestellerin/der Besteller des Berufsschul-Ausweises in unserem Betrieb in einer Ausbildung oder in einem Praktikum befindet. Die Angabe des Ortes der berufsbildenden Schule ist richtig.

Ausbildungsgang/Praktikum										Monat	/	Jahr	-	Monat	/	Jahr			
												20				20			
Postleitzahl					Ausbildungsort/Praktikumsort														

X	Stempel des Ausbildungsbetriebes / der Praktikumsstelle, Datum, Unterschrift

4 Bestätigung der berufsbildenden Schule (Berufsschule, Berufsfachschule)

Die/der Auszubildende ist derzeit (Berufs-) Schülerin/(Berufs-) Schüler. Sie/Er besucht an folgenden Tagen die berufsbildende Schule (Berufsschule, Berufsfachschule):

(Berufs-) Schultage (nicht im Falle von Blockunterricht)																			
Postleitzahl					(Berufs-) Schulort														

X	Stempel der Schule, Datum, Unterschrift

Eintragungen des Verkehrsunternehmens/der Lokalen Nahverkehrsorganisation:

geprüft/Datum					gültig ab Monat/Jahr					Berufsschul-Ausweis-Nr.				
					20									

Pflichtinformationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt bei dem Verkehrsunternehmen/der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft (VU/LNO), bei dem der/die Besteller(in) den ausgefüllten Bestellschein zur Ausstellung eines persönlichen Berufsschul-Ausweises einreicht.

Eine aktuelle Liste der vom Betroffenen für die Beantragung eines Berufsschul-Ausweises frei wählbaren Unternehmen mit deren Kontaktdaten und denen des jeweiligen Datenschutzbeauftragten können unter www.rmv.de/kuka-ausstellung-inovu eingesehen werden.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der Verwaltung, der Erstellung und Ausgabe des papierbasierten persönlichen Berufsschul-Ausweises, um damit beim Kauf von RMV-Einzelfahrkarten für Kinder das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Berechtigung zur Nutzung der Einzelfahrkarte für Kinder) und bei Benutzung der Verbundverkehrsmittel mit einer zum Zeitpunkt der Fahrt gültigen Einzelfahrkarte für Kinder in Verbindung mit dem persönlichen Berufsschul-Ausweis seine gültige Fahrtberechtigung nachweisen zu können.

Die mit Beantragung des Berufsschul-Ausweises erhobenen Kundendaten dienen insbesondere:

- der Bereitstellung der Daten zur händischen persönlichen Bewertung des Berufsschul-Ausweises durch einen Mitarbeiter der ausstellenden Stelle.
- der Ausgabe und ggf. Übersendung des Berufsschul-Ausweises und weiterer Vertragsinformationen an die angegebene Adresse.
- der späteren Korrektur der bereits zuvor übermittelten personenbezogenen Daten wegen Änderung der Kontaktdaten oder vergleichbarer Gründe.
- der Bearbeitung von Kunden- und Interessentenanfragen über Kommunikationswege.
- der Kontrolle der Fahrtberechtigung, d.h. die Nutzung von Einzelfahrkarten für Kinder in Verbindung mit dem Berufsschul-Ausweis.
- der Überprüfung von Missbrauch, wie bspw. Manipulationen, Duplikate, Nutzung durch eine andere Person.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die spätere Nutzung der Fahrtberechtigung (Nutzung von Einzelfahrkarten für Kinder in Verbindung mit dem Berufsschul-Ausweis) durch den Besteller bzw. Nutzer zum Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei Nutzung der Verbundverkehrsmittel erforderlich. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe der Daten kann ggf. zur Erfassung und befristeten Archivierung der Bestellscheine erfolgen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten werden routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung notwendig sind [Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO]. Die Löschung erfolgt spätestens 12 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Berufsschul-Ausweises.

6. Betroffenenrechte

Neben dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO hat der Betroffene ein Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht die personenbezogenen Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten und nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO an eine andere verantwortliche Stelle zu übermitteln.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, zu wenden.

7. Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist zwecks Prüfung der rechtmäßigen Gewährung des günstigeren Einzelfahrkartentarifs für Kinder, der Ausstellung des persönlichen Berufsschul-Ausweises sowie der Prüfung bei Nutzung erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten ist die Ausstellung eines Berufsschul-Ausweises nicht möglich.